Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Halver, Kierspe und Meinerzhagen sowie den Gemeinden Herscheid und Schalksmühle und der Stadt Lüdenscheid zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schuldnerberatung vom 14.03.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.1998

Vorbemerkung:

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes vom 23.06.1993 (BGBl. I S. 944) ist § 17 Bundessozialhilfegesetz neu eingefügt worden, der die Inanspruch- und Kostenübernahme von Schuldnerberatungsstellen regelt. Aufgrund dessen hat der Märkische Kreis als Sozialhilfeträger ein Konzept für eine flächendeckende Bedarfsabdeckung entwickelt, in das die bereits vorhandenen Schuldnerberatungsstellen integriert wurden. Nach dieser Konzeption werden im Kreis insgesamt 6 Fachberatungsstellen für erforderlich gehalten, wobei das Schwergewicht auf der sozialen Schuldnerberatung liegen soll.

Insgesamt werden 4 Schuldnerberatungsbezirke gebildet, diese umfassen:

1. die Stadt Lüdenscheid,

2. die Städte Halver, Kierspe und Meinerzhagen sowie
   die Gemeinden Herscheid und Schalksmühle,

3. die Städte Iserlohn, Hemer, Menden und Balve,

4. die Städte Altena, Werdohl, Neuenrade und
   Plettenberg sowie die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.

Zur pauschalen Abgeltung seiner Leistungsverpflichtung nach § 17 Bundessozialhilfegesetz gewährt der Märkische Kreis einen Finanzierungsanteil für jede Beratungsstelle in Höhe von jeweils DM 0,50 pro Einwohner des jeweiligen Einzugsbereiches. Die restlichen Personal- und Sachkosten werden von den Städten und Gemeinden getragen. Diese entscheiden über Umfang und Verteilung des Finanzierungsanteils der Sparkassen nach § 3 Abs. 2 des Sparkassengesetzes in der Fassung vom 08.03.1994.

Die unter Ziffer 1. und 2. genannten Städte und Gemeinden haben sich auf die Einrichtung einer gemeinsamen Beratungsstelle verständigt.

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984, und aufgrund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Halver vom 12.12.1994,
des Rates der Stadt Kierspe vom 21.03.1995,
des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 22.02.1995,
des Rates der Gemeinde Herscheid vom 19.12.1994,

des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 19.12.1994,
und des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1994,

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Lüdenscheid verpflichtet sich, die Aufgaben der sozialen Schuldnerberatung nach § 17 des Bundessozialhilfegesetzes sowie ab dem 01.01.1999 die Aufgaben als "Geeignete Stelle" nach dem 9. Teil der Insolvenzordnung für die Städte Halver, Kierspe und Meinerzhagen sowie die Gemeinden Herscheid und Schalksmühle durchzuführen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 2

(1) Es wird eine volle Planstelle nach BAT IV a eingerichtet, die für die soziale Schuldnerberatung der Städte und Gemeinden nach § 1 zuständig ist. Bei der Personalauswahl sind die beteiligten Städte und Gemeinden zur Mitwirkung berechtigt. Zusätzlich wird ab dem 01.1.1999 eine viertel Planstelle nach BAT VI b zur Abwicklung der Verwaltungstätigkeiten eingerichtet.

(2) Die einzurichtende Stelle soll nach Möglichkeit mit 2 Teilzeit-Fachkräften besetzt werden. Die Kräfte sind Dienstkräfte der Stadt Lüdenscheid und unterliegen der Dienst- und Organisationsaufsicht des Stadtdirektors.

(3) Der Dienstort ist Lüdenscheid, gelegentlich notwendige Sprechstunden vor Ort bleiben davon unberührt. Die Sprechzeiten werden nach der Allgemeinregelung für die Stadt Lüdenscheid sowie nach besonderer Vereinbarung durchgeführt.

(4) Die Stelleninhaber der beiden Schuldnerberatungsstellen vertreten sich entsprechend gegenseitig, um einen geordneten Dienstablauf zu gewährleisten.

§ 3

(1) Für die nach § 3 dieser Vereinbarung einzurichtende Schuldnerberatungsstelle sind die entstehenden Personal- und Sachkosten anteilig von den beteiligten Städten und Gemeinden voll an die Stadt Lüdenscheid zu erstatten. Das gilt auch für die ab 01.01.1999 einzurichtende Planstelle nach § 2 Ziffer 1 Satz 3.

(2) Zugrunde gelegt werden dabei die tatsächlichen Personalkosten (einschl. Versorgungszuschlag und Sozialleistungen usw.) und die Pauschalbeträge für Sachkosten plus Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung sowie Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 10 % der Personalkosten auf der Grundlage des KGSt-Berichtes - Kosten eines Arbeitsplatzes - (aktueller Stand). Sollte sich zukünftig durch konkrete Kostenberechnungen der Prozentanteil bei den Verwaltungsgemeinkosten erhöhen, sind die beteiligten Städte und Gemeinden bereit, eine entsprechende Erhöhung der Sachkosten zu akzeptieren.

(3) Da der pauschale Zuschuss des Märkischen Kreises an die Städte und Gemeinden auf

der Basis der Einwohnerzahlen geleistet wird, soll auf dieser Berechnungsgrundlage der jeweilige Finanzierungsanteil pro beteiligter Stadt oder Gemeinde ermittelt werden. Maßstab für die Berechnung ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelte Einwohnerzahl zum 30. Juni jeden Jahres.

§ 4

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Schuldnerberatungsstelle leisten die beteiligten Städte und Gemeinden im 1. Halbjahr jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % der in § 3 dieser Vereinbarung festgelegten Personal- und Sachkosten an die Stadt Lüdenscheid.

Die endgültige Abrechnung erfolgt einmal jährlich im 1. Quartal jeden Jahres.

Die der Stadt Lüdenscheid für die beteiligten Städte und Gemeinden zufließenden Mittel aus dem Sparkassenfonds werden jeweils mit der Abschlagszahlung für das laufende Jahr verrechnet.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.1995 bzw. mit der Erstbesetzung der Stelle Schuldnerberatung. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann von den beteiligten Städten und Gemeinden gegenüber der Stadt Lüdenscheid nur gemeinsam mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Ebenso kann die Stadt Lüdenscheid in gleicher Form und Frist nur gemeinsam gegenüber den beteiligten Städten und Gemeinden kündigen. Bei Auflösung des Vertrages bleiben die Sachmittel Eigentum der Stadt Lüdenscheid.

§ 6

(1) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Klausel unverzüglich durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck so weit wie möglich erreicht.

(2) Nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind auch etwaige ungewollte Regelungslücken zu schließen.

§ 7

Die Partner sind zur Anpassung dieser Vereinbarung verpflichtet, soweit öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen dies erfordern.

Sämtliche nachträglichen Veränderungen bedürfen der Schriftform.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch den Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises, frühestens aber am 01.01.1995, in Kraft.

Halver, 14. März 1995	Stadt Halver Unterschriften
Kierspe, 29. März 1995	Stadt Kierspe Unterschriften
Meinerzhagen, 9. März 1995	Stadt Meinerzhagen Der Stadtdirektor In Vertretung Kattwinkel Erster Beigeordneter Im Auftrage Hanschke Stadtoberamtsrat
Herscheid, 9. März 1995	Gemeinde Herscheid Unterschriften
Schalksmühle, 18. April 1995	Der Gemeindedirektor Gebhardt Im Auftrage Walder
Lüdenscheid, 2. Mai 1995	Der Stadtdirektor Crummenerl In Vertretung Dr. Schröder Beigeordneter

II.
Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 362/SGV. NW. 202), genehmige ich die von der Stadt Lüdenscheid und den Städten Halver, Kierspe und Meinerzhagen sowie den Gemeinden Herscheid und Schalksmühle abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schuldnerberatung.

Im Einzelnen gilt der von der Stadt Lüdenscheid mit Bericht vom 26.07.1995 vorgelegte Text.

Lüdenscheid, 10. Oktober 1995	Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde -Lüdenscheid- In Vertretung Rolland
(Siegel)	Kreisdirektor

III.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und den Städten Halver, Kierspe und Meinerzhagen sowie den Gemeinden Herscheid und Schalksmühle zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schuldnerberatung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 362/SGV. NW. 202), öffentlich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, 10. Oktober 1995

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
-Lüdenscheid-
In Vertretung
Rolland
Kreisdirektor

Veröffentlicht: 13.10.1995
In Kraft getreten: 11.10.1995

Die 1. Änderung zu dieser Vereinbarung tritt am 01.01.1999 in Kraft.